

# Brandschutzhelfer – „must have“ oder „nice to have“?

**N**icht selten wird die Frage gestellt, ob in Zahnarztpraxen denn überhaupt ein Brandschutzhelfer notwendig ist. Hintergrund der Frage ist häufig, dass die Betriebe als zu klein und als nicht brandgefährdet beurteilt werden.

## Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsschutzgesetz (§ 10) legt „Erste-Hilfe- und sonstige Notfallmaßnahmen“ fest, die ein Arbeitgeber zu ergreifen hat. Diese Maßnahmen umfassen z. B. die Brandbekämpfung oder die Evakuierung von Beschäftigten oder Dritten, zusätzlich müssen Beschäftigte benannt werden, die die damit verbundenen Aufgaben übernehmen. Diese eher abstrakte gesetzliche Verpflichtung wird durch weitere Normen konkretisiert. So verpflichtet die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 1) „Grundsätze der Prävention“ Unternehmer, entsprechende Notfallmaßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen. Etwas konkreter wird es dann in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2).

Die ASR A2.2 besagen in Kapitel 6.2:

„Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.“

## Konsequenzen

Entscheidend für die Festlegung der genauen Anzahl der Brandschutzhelfer ist somit zunächst die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung. Nur wenn diese keine besonderen Gefährdungsmomente ergibt, ist ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ausreichend. Somit stellt sich die Frage, ob in Zahnarztpraxen eine erhöhte Brandgefährdung besteht bzw. ob die anderen genannten Risikofaktoren vorliegen. Zum Abgleich, ob die zu beurteilende Zahnarztpraxis besondere Gefährdungsmomente aufweist, kann ein reiner Bürobetrieb gelten.



Betrachtet man unter dem Abgleichaspekt eine Zahnarztpraxis, so dürften dort besonders brandgefährliche Stoffe und Gerätschaften zu finden sein. Man denke in diesem Zusammenhang an Desinfektionsmittel, Säuren, Gaskartuschen oder elektrische Geräte, die Hitze erzeugen können. Im besonderen Maße dürften Praxen mit Eigenlabor als für einen möglichen Brandfall risikoreiche Arbeitsstätten einzustufen sein. Auch Distickstoffmonoxid (Trivialname „Lachgas“) oder Sauerstoff sind in Folge ihrer brandfördernden Wirkung ein Risikofaktor. Ferner muss beachtet werden, dass in Zahnarztpraxen häufig auch ortsunkundige Dritte (Patienten) zu finden sind. Diese stellen im Brand- und Evakuierungsfall ein besonderes Risiko dar, da ihnen die Standorte von Löschmitteln ebenso unbekannt sind, wie die Fluchtwege/Notausgänge/Sammelstellen. Auch eingeschränkt mobile Patienten oder Kinder dürften regelmäßig in Praxen zu finden sein, was die Evakuierung im Brandfall erschwert.

## Die ZKN empfiehlt – der Praxisbetreiber entscheidet

Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) empfiehlt, allein der betriebsbedingten Brandgefährdung einer Zahnarztpraxis wegen, auch in Praxen mit weniger als 20 Mitarbeitern mindestens eine(n) Mitarbeiter/-in zum Brandschutzhelfer zu schulen. Um Urlaubszeiten, die nicht als Betriebsferien stattfinden, abdecken zu können, sollte es in jeder Praxis mindestens 2 Brandschutzhelfer geben. Wird im Schichtbetrieb gearbeitet, sollte pro Schicht ein Brandschutzhelfer anwesend sein. Die Anzahl erhöht sich also entsprechend. Und außer den vorgenannten Gründen können auch versicherungsvertragliche Vorgaben Anlass geben, geschulte Brandschutzhelfer in der Praxis zu haben, um nicht den Versicherungsschutz zu gefährden. Ein Brandschutzhelfer ist demnach in Zahnarztpraxen mit weniger als 20 Mitarbeitern ein „must have“. Ob es „nice to have“ ist, mehr als einen Brandschutzhelfer im Zahnarztpraxisteam vorzuhalten, kann nur der Praxisbetreiber entscheiden. ■

Dr. Lutz Riefenstahl

Referent im ZKN-Vorstand für Zahnärztliche Praxisführung